

HABITATPOTENTIALANALYSE ZUM BEBAUUNGSPLAN INTERKOMMUNALER GEWERBE-INDUSTRIE-PARK `MITTLERES JAGSTTAL II`

Gemarkung Dörzbach
Gemeinde Dörzbach
Hohenlohekreis

Stand: 17.11.2025

Inhalt

1	Einführung	3
1.1	Anlass und Aufgabenstellung	3
1.2	Kurzbeschreibung des Untersuchungs- und Plangebietes	4
1.3	Datengrundlagen	9
1.4	Rechtliche Grundlagen	9
2	Wirkung des Vorhabens	11
2.1	Baubedingte Wirkfaktoren und -prozesse	11
2.2	Anlagenbedingte Wirkprozesse	12
2.3	Betriebsbedingte Wirkprozesse	13
3	Maßnahmen zur Vermeidung und Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität	14
3.1	Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung	14
3.2	Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatschG)	14
4	Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten	16
4.1	Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV FFH-Richtlinie	16
4.2	Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	17
4.2.1	Tierarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie	18
4.3	Bestand und Betroffenheit Europäischer Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie	26
4.4	Streng geschützte Arten ohne europäischen Schutzstatus	27
5	Gutachterliches Fazit	28
6	Literaturverzeichnis	29
6.1	Gesetze und Richtlinien	29
6.2	Literatur	29

1 Einführung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

In der Gemeinde Dörzbach soll das Verfahren zum Bebauungsplan Interkommunaler Gewerbe-Industrie-Park "Mittleres Jagsttal II" wieder aufgenommen werden. Die Planfläche hat sich gegenüber der ursprünglichen fokussierten Fläche deutlich verkleinert. Aufgrund der veralteten Daten (2014) und geänderter Rahmenbedingungen soll eine Habitatpotentialanalyse zur artenschutzrechtlichen Gesamtbeurteilung vorgelegt werden. Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung wird im Jahr 2026 erstellt.

Das 1,78 ha große Plangebiet (Flurstück 6494) befindet sich westlich von Dörzbach in Erweiterung des Gewerbegebietes Mittleres Jagsttal. Die Fläche ist derzeit noch größtenteils landwirtschaftlich genutzt, in Verlängerung der Röntgenstraße befindet sich ein geschotterter Wendehammer auf der Planfläche. Westlich befinden sich weitere landwirtschaftliche Flächen sowie der Bachlauf des als G.I.O. von wasserwirtschaftlicher Bedeutung kartierten Gewässers „NN-GT6“ in 40m Entfernung. Nördlich verläuft der Radweg, der als Teil des Kocher-Jagst-Radweges viel befahren wird. Im weiteren Verlauf steigen die Hänge des Jagsttals am „Altenberg“ mit zahlreichen sensiblen Strukturen wie Streuobsthängen, FFH-Mähwiesen, Weinbergen und Feldhecken an. Nach Süden beschränkt die ehemalige Bahnlinie der Jagstalbahn das Gelände. Östlich sind die Flächen z.T. landwirtschaftlich genutzt oder durch Lagerhallen der Fa. Rüdinger bebaut.

Die Habitatpotentialanalyse wird aufgrund der Jahreszeit in Vorbereitung für eine saP durchgeführt um zu ermitteln, welche Lebensräume und geschützten Tier- und Pflanzenarten im Planungsgebiet vorkommen oder potenziell vorkommen könnten. So sollen die Auswirkungen des Vorhabens auf die Biodiversität frühzeitig erkannt und umweltrechtliche Anforderungen berücksichtigt werden. Es wird untersucht, ob durch das Bauvorhaben rechtlich relevante Beeinträchtigungen entstehen könnten (z. B. nach Bundesnaturschutzgesetz oder FFH-Richtlinie). Für die fachgerechte Erfassung der Fauna, v. a. Arten mit hohen Raumansprüchen, wurde um das Plangebiet ein Puffer von ca. 40 m Breite gelegt. Es wurden alle Arten innerhalb der Plan- und Pufferfläche visuell und/oder akustisch erfasst.

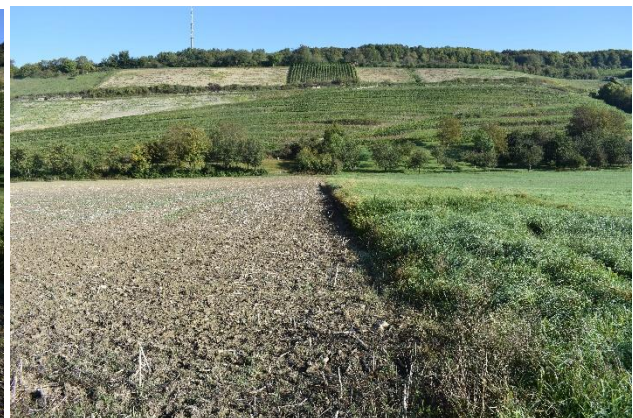
1.2 Kurzbeschreibung des Untersuchungs- und Plangebietes



Luftbild mit Planungsgebiet. Die Nummerierung entspricht der Fotodokumentation. Quelle Kartengrundlage: LUBW, 2025



1 Blick auf Nördliche Hälfte vom Wendehammer



2 Ostgrenze, im Hintergrund: Altenberg mit div. Strukturen



3 Blick Südhälfte, Grüngaben



4 Zufahrt von der Röntgenstraße



5 Grüngaben



6 Blick auf Südrand, Bahndamm



Bahndamm, lückig Bewachsen



8 Bahndammverlauf Richtung Dörzbach



9 Plangebiet aus Süden



10 Hecke mit Brombeer-Dominanzbestand und Silberweiden



11 Plangebiet aus Blickrichtung Westen



12 Westrand mit Auwaldstreifen (geschützt) und Hecke



13 Grabendurchfluss des Gewässers



14 Radweg



15 Plangebiet aus Blickrichtung Norden
Alle Bilder Klärle GmbH 2025



16 Begrenzender Grasstreifen

Die Flächen befindet sich in der Talniederung der Jagst und ist topographisch eben. Derzeit wird sie noch für ackerbauliche Zwecke genutzt. Im Bereich der Planung befinden sich keine geschützten Biotope, Schutzgebiete oder sensiblen Strukturen. Diese grenzen teilweise unmittelbar an oder befinden sich im Wirkraum des Vorhabens.

Der Grüngraben zeigt typische Arten der Fettwiesen und war zum Zeitpunkt der Begehung nicht wasserführend. In der Vegetation zeigten sich keine (Stau-)Nässezeiger.

Am ehemaligen Bahndamm ist der aus Steinen und Schotter aufgebaute Gleiskörper noch sehr gut zu erkennen. Der Bahndamm ist teilweise bewachsen, teilweise liegt das Schotterbett frei. Bei der Kartierung wurde viel Zaunwinde (*Calystegia sepium*), Kriechendes Fingerkraut (*Potentilla reptans*), Acker-

Schachtelhalm (*Equisetum arvense*); Weißes Labkraut (*Galium album*); Wiesen-Sauerampfer (*Rumex acetosa*) und Acker-Kratzdistel (*Cirsium arvense*) erfasst.

Der westliche Bachlauf des „NN-GT6“ ist z.T. als Biotop „Gewässerbegleitender Auwaldstreifen westlich Dörzbach“ (Nr. 166241268121) erfasst. Der Streifen der nicht als Biotop erfasst ist, wird im Wesentlichen von Salix-Arten wie Silberweiden, Salweiden und Bruchweiden und dichtem Brombeer-Gestrüpp aufgebaut. In der Krautschicht finden sich Rossmintze und Blutweiderich.

Das Plangebiet grenzt nördlich und südlich unmittelbar und westlich mit einigem Abstand an das Landschaftsschutzgebiet „Jagsttal mit Nebentälern und angrenzenden Gebieten zwischen Kreisgrenze Schwäbisch Hall und Gemeindegrenze Krautheim/Schöntal“ (Schutzgebietsnummer: 1.26.029) an.

Am Radweg schließt sich das Biotop „Feldhecke westl. Dörzbach“ (Nr.166241268127) an. Die von Schafen beweidete Mähwiese ist als „Mähwiese unterhalb Altenberg bei Dörzbach“ (Nr. 6510800046019851) erfasst. Diese Strukturen sind vom FFH Gebiet Dörzbach-Krautheim (Nr. 6623341) überlagert.

Alle Schutzgebiete

LUBW

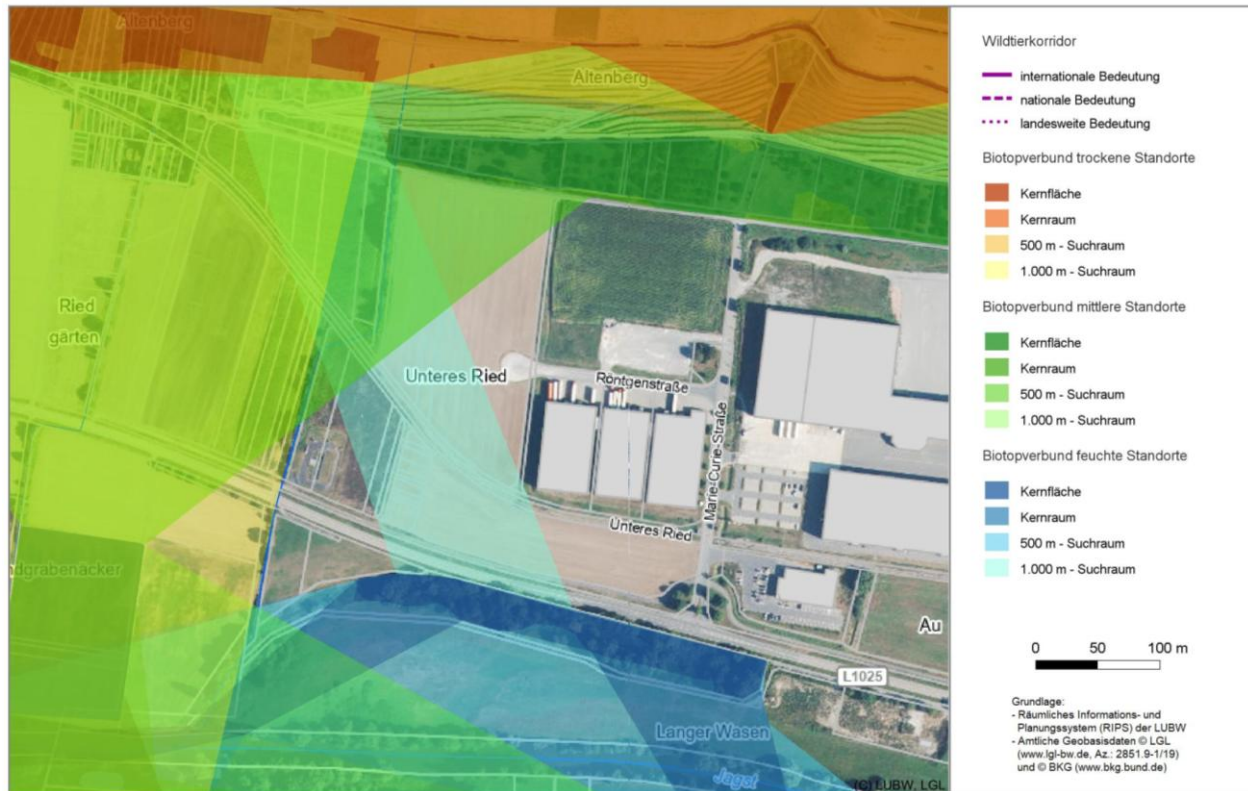


Schutzgebiete im Umfeld des Plangebietes © LUBW 2025

Die Flächen werden von Suchräumen des Biotopverbundes mittlerer und feuchter Standorte überlagert. Die Kernflächen und Kernräume befinden sich in den vorgenannten Schutzgebietsstrukturen außerhalb des Plangebiets. Mit Hilfe eines Biotopverbundes sollen die Lebensräume so miteinander vernetzt werden, dass Tier- und Pflanzenarten wandern und sich natürlich ausbreiten können. Nur so kann der genetische Austausch zwischen Tierpopulationen oder Pflanzenvorkommen stattfinden.

Die durchgängige Biotopvernetzung ist über diese angrenzenden Strukturen langfristig gesichert, von einer Minderung oder Verschlechterung ist aufgrund der Überplanung der Fläche langfristig nicht auszugehen. Zur Sicherung des Biotopverbundes müssen Strukturen geschaffen werden, die den Populationsaustausch und die Wanderung auch weiterhin begünstigen. Von einer Verinselung der Biotopstrukturen ist nicht auszugehen. Die Jagstauke erhält durch die Überplanung eine weitere technische Überprägung.

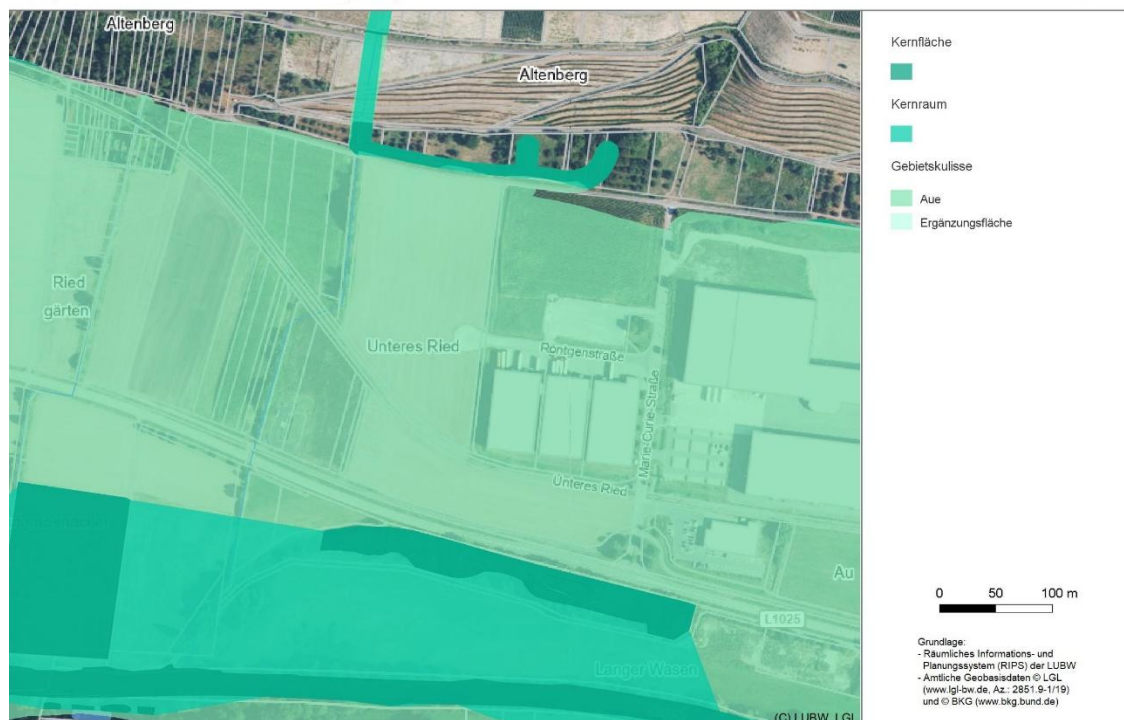
Biotopverbund Offenland inkl. Generalwildwegeplan

Biotopverbund im Umfeld des Plangebietes Quelle: LUBW, 2025

Im Biotopverbund Gewässerlandschaften ist das Plangebiet im Gesamten von der Gebietskulisse „Aue“ überlagert. Die Jagst und der nördliche Graben sind als Kernfläche und Kernräume kartiert. Der westlich der Fläche verlaufende Graben NN-GT6 ist nicht Teil dieser Erfassung.

Biotopverbund Gewässerlandschaften (2020)

Biotopverbund Gewässerlandschaften Quelle: LUBW, 2025

1.3 Datengrundlagen

Um die Betroffenheit der Arten zu ermitteln wurden folgende Unterlagen verwendet:

- Lageplan mit prinzipieller Darstellung der geplanten Maßnahmen.
Übersichtsbegehung am 02.10.2025
mit Erfassung der Lebensräume, der aktuell vorkommenden Fauna, sowie vorhandener Strukturen um das Artenpotenzial abzuschätzen.
- Liste der in Baden-Württemberg vorkommenden Arten des Anhangs IV (LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ IN BADEN-WÜRTTEMBERG, 2008)
- Verbreitungskarten der LUBW (2012)
- Kombinierte Vorkommens- und Verbreitungskarte der Pflanzen- und Tierarten der FFH-Richtlinie (BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ, STAND 2019)
- Fledermausvorkommen Baden-Württemberg 2010-2014 (ARBEITSGEMEINSCHAFT FLEDERMAUS-SCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG E.V.) www.agf-bw.de
- Die Säugetiere Baden-Württembergs, Band 1 (BRAUN & DIETERLEN, 2003)
- Die Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs (LAUFER, FRITZ & SOWIG, 2007)
- Arteninformation (LFU)
- Artsteckbriefe Brutvögel Deutschlands (SÜDBECK ET AL. 2005)
- Rote Liste der Brutvogelarten Baden-Württembergs (LUBW, 2012)
- Zielartenkonzept ZAK Stand 2023 (LUBW)

1.4 Rechtliche Grundlagen

Die artenschutzrechtlichen Bestimmungen der §§ 44 und 45 BNatSchG (Fassung vom 1. März 2010) sind auf europäischer Ebene im Wesentlichen in den Artikeln 12, 13 und 16 der FFH-Richtlinie (92/43/EWG) sowie in den Artikeln 5 und 9 der Vogelschutzrichtlinie (79/409/EWG) verankert.

Nach § 44 BNatSchG ist es verboten:

- wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten, oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)
- wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert (§44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (§44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)
- wildlebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (§ 44 Abs.1 Nr.4 BNatSchG)

§ 44 BNatSchG fußt auf Artikel 12 (1) der FFH-Richtlinie:

Die Mitgliedsstaaten der EU treffen die notwendigen Maßnahmen, um ein strenges Schutzsystem für in Anhang IV Buchstabe a) genannten Tierarten in deren natürlichen Verbreitungsgebieten einzuführen; dieses verbietet:

- alle absichtlichen Formen des Fangs oder der Tötung von aus der Natur entnommenen Exemplaren dieser Arten
- jede absichtliche Störung dieser Arten, insbesondere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderzeiten
- jede absichtliche Zerstörung oder Entnahme von Eiern aus der Natur; jede Beschädigung oder Vernichtung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten

Ein Verstoß gegen das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG liegt nicht vor, sofern die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erhalten bleibt (§ 44 Abs. 5 BNatSchG).

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Ein Eingriff ist nicht zulässig, wenn die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im

räumlichen Zusammenhang nicht weiter erfüllt werden kann. Ausnahmen von den Verboten des § 44 BNatSchG können unter bestimmten Voraussetzungen zugelassen werden (§45 Abs. 7):

- zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger gemeinwirtschaftlicher Schäden
- zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt
- für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung
- im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
- aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art

Ausnahmen sind nicht zulässig, wenn

- es zumutbare Alternativen gibt
- sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art verschlechtert

Eine Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG von den Verboten nach § 44 BNatSchG kann nur gewährt werden, wenn im Einzelfall eine „unzumutbare Belastung“ vorliegt.

2 Wirkung des Vorhabens

Im Folgenden werden die Auswirkungen des Vorhabens auf die streng geschützten Tier- und Pflanzenarten analysiert und die Wirkfaktoren ermittelt, von denen Beeinträchtigungen und Störungen ausgehen können.

Verbotsrelevante Beeinträchtigungen

- V** Verletzung oder Tötung von Tierarten und ihrer Entwicklungsformen
- H** Beschädigung oder Zerstörung von Habitaten der Tierarten
- S** Störung von Tierarten

2.1 Baubedingte Wirkfaktoren und -prozesse

Während der Bauphase treten zeitlich begrenzte, baubedingte Wirkungen auf, die in Form von Lärm, schädlichen Emissionen sowie bauzeitlich genutzten Flächen auch außerhalb der Planfläche zu Habitatverlusten und Vitalitätseinbußen von Arten führen können.

Wirkfaktor		Auswirkung	Betroffene Arten/ -gruppe
V	Verletzung oder Tötung von Tierarten und ihrer Entwicklungsformen durch den Baubetrieb	Verluste von Einzelindividuen durch die Kollision/ das Überrollen mit Baufahrzeugen	Vögel, Reptilien, Amphibien, Wirbellose
H, S	Flächeninanspruchnahme während der Bauphase, Teilversiegelung (Baustraße, Baufeld, Lagerplätze etc.)	- Veränderung der Vegetations- und Biotopstruktur - Verlust von Lebensstätten - Fragmentierung von Lebensräumen (Barrierewirkung) - Störung von Arten durch die Anlage von Erd- und Baustofflagerstätten auf bauzeitlich genutzten Flächen und temporären Baustraßen - Beeinträchtigung angrenzender Biotopstrukturen durch den Baubetrieb	Vögel, Reptilien, Amphibien, Wirbellose
H, S	Nichtstoffliche Einwirkungen: Lärmimmissionen, optische Störungen, Erschütterungen durch den Baubetrieb und den Bauverkehr	- Störwirkungen (Irritation, Schreckreaktion) - Flucht- und Meidereaktion - Anlockwirkung z.B. durch Licht	Vögel, Reptilien, Amphibien, Wirbellose
H, S	Stoffliche Einwirkungen: Staub- und Schadstoffeintrag durch Baumaschinen	Belastung / Funktionsverlust von Habitaten	Wirbellose
H, S	Veränderung abiotischer Standortfaktoren: Bodenauftrag, -abtrag, -vermischung, -verdichtung	Veränderungen der Bodenstruktur und des Pflanzenbewuchses	Reptilien, Amphibien, Wirbellose

Fazit

- Während der Bauphase treten zeitlich begrenzte, baubedingte Wirkungen auf, die in Form von Lärm, schädlichen Emissionen sowie bauzeitlich genutzten Flächen innerhalb und außerhalb der Planfläche zu Habitatverlusten und Vitalitätseinbußen von Arten führen können. Durch die Bauzeiten- und Baufeldbegrenzung werden Beeinträchtigungen minimiert.
- Zur Vermeidung von Bodenverdichtungen sollten Fahrzeuge mit geringem Bodendruck verwendet werden.
- Die Bauzeit ist den Witterungsverhältnissen anzupassen (nicht bei andauernder Nässe).
- Die Baustraßen sind flächenschonend anzulegen.
- Auf einen Einbau von Fremdsubstraten wird verzichtet.

Bei Durchführung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen werden die baubedingten Wirkfaktoren und -prozesse als gering-mittel eingestuft.

2.2 Anlagenbedingte Wirkprozesse

Wirkfaktor		Auswirkung	Betroffene Arten/ -gruppe
H, S	Dauerhafte Flächeninanspruchnahme durch Versiegelung, Nutzungsänderung und Veränderung der Vegetation	▪ Dauerhafter Verlust der biologischen Funktion, qualitative und quantitative Verluste und/oder Beeinträchtigungen von Brut-, Balz-, Wohn- und Zufluchtsstätten sowie Nahrungsgebieten ▪ Beeinträchtigung benachbarter Lebensräume (z.B. Auwaldstreifen, Gräben, Mähwiese)	Vögel, Reptilien, Amphibien, Säugetiere, Wirbellose
H, S	Barrierewirkung, Zerschneidung, Fragmentierung	▪ Isolierung von Artpopulationen ▪ Für einige Tierarten ist das Gebiet bereits durch die Gewerbeanlagen fragmentiert. ▪ Benachbarte Biotope können durch den geplanten Eingriff beeinträchtigt werden. ▪ Das geplante Vorhaben trägt weder zur Isolation von Artpopulationen bei, noch treten Habitatfragmentierungen auf.	Vögel, Reptilien, Amphibien, Säugetiere, Wirbellose
V, H, S	Nichtstoffliche Einwirkungen: Lärmimmissionen, optische Störungen, Erschütterungen, Überschirmung	▪ Optische Störwirkungen (durch Reflexionen, Spiegelung, Silhouetteneffekt) mit Irritation, Schreckreaktion, Flucht- und Meidreaktion ▪ Anlockwirkung z.B. durch Licht, Beleuchtung mit Verletzung und Tötung (durch Kollision) ▪ Veränderung des Wasserregimes und des Kleinklimas	Vögel, Reptilien, Amphibien, Säugetiere, Wirbellose
H	Veränderung des Mikroklimas	▪ Das Mikroklima kann sich durch die Umwandlung von Ackerland und Schotter zu versiegeltem Gebäude verändern.	Wirbellose

Fazit

- Die derzeitige intensive Nutzung als Ackerfläche bietet für geschützte Tierarten nur bedingt ein geeignetes Habitat als Brut-, Balz, Fortpflanzungs- und Wohnstätte oder als Nahrungshabitat. Von der Flächenbeanspruchung können Habitate von Vögeln und Zauneidechsen sowie Nahrungshabitate von Fledermausarten betroffen sein.
- Bei Einzäunung entsteht eine Barrierewirkung für Säugetiere, die durch eine Bodenfreiheit des Zauns von 20 cm zumindest für die Kleinsäuger minimiert wird.
- Die Eingriffsfläche kann randlich im Bereich festzusetzender Pflanzgebote oder Grünstrukturen eine Aufwertung erfahren.

Die anlagenbedingten Wirkfaktoren werden aufgrund der vorhandenen Lebensraumstrukturen als mittel eingestuft.

2.3 Betriebsbedingte Wirkprozesse

Als betriebsbedingt sind jene Wirkfaktoren anzuführen, die durch den Betrieb der Anlage entstehen, so z.B. Lärm, Erschütterungen, Emissionen, Elektromagnetische Felder, Unfälle im Betrieb, Pflegemaßnahmen wie Unkrautbeseitigung, Gehölzarbeiten etc.

Wirkfaktor		Auswirkung	Betroffene Arten/ -gruppe
V, H, S	Nichtstoffliche Einwirkungen: Optische und akustische Störungen, Wärmeabgabe durch Aufheizen des Asphalts	▪ Anlockwirkung von Licht (Tötung durch Kollision) ▪ Nach dem Bau erfährt das Gebiet eine technische Überprägung.	Wirbellose
H, S	Stoffliche Einwirkungen: Staub- und Schadstoffeintrag	▪ Beeinträchtigung / Funktionsverlust von Habitaten	Reptilien, Amphibien, Wirbellose
V	Verletzung oder Tötung von Tierarten und ihrer Entwicklungsformen durch Verkehr und Höhenentwicklung von Gebäuden	▪ Verluste von Einzelindividuen durch die Kollision/ das Überrollen mit Fahrzeugen oder Zweirädern ▪ Verlust durch Gebäudebedingte Kollisionen	Vögel, Reptilien, Amphibien, Säugetiere, Wirbellose
H, S	Veränderung des Mikro- und Mesoklimas	▪ Veränderung des Kleinklimas	Reptilien, Amphibien, Wirbellose

Fazit

- Nachdem errichten der Gebäude im Gewerbegebiet erfährt das ursprünglich durch die Landwirtschaft geprägte Gebiet eine technische Überprägung.
- Die Gebäude führen zu einer sichtbaren Wahrnehmungsänderung.
- Die in der Tabelle aufgeführten potentiellen Auswirkungen bedürfen einer intensiven Auseinandersetzung mit konfliktvermeidenden und minimierenden Maßnahmen.

Die betriebsbedingten Wirkprozessen werden mit mittlerer eingestuft.

3 Maßnahmen zur Vermeidung und Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

3.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung

Folgende Maßnahmen werden durchgeführt, um Gefährdungen von Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und von Vogelarten zu vermeiden oder zu vermindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

V1 Begrenzung des Baufeldes

Zum Schutz von Biotopstrukturen erfolgt eine Begrenzung des Baufeldes: Keine Lagerung von Baumaterial und Baufahrzeugen außerhalb des Planungsgebietes oder im Bereich des südlich gelegenen Bahndamms sowie auf den Grünstreifen und Grüngräben. Im Bereich der Baustelleneinrichtung sind Platten auszulegen um den Boden vor Beeinträchtigungen und Verdichtung zu schützen.

V2 Beschränkung der Bauzeit

Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände des § 44 Abs.1 BNatSchG (Störungen während der Vogelbrutzeit) ist der Baubeginn nur außerhalb der Brutzeit der heimischen Vögel im Zeitraum 01. Oktober bis 28. Februar zulässig.

V3 Festlegung der Umzäunung

Zur Vermeidung einer Fragmentierung von Kleinsäugerhabitaten soll die Umzäunung eine Bodenfreiheit von 20cm aufweisen.

V4 Reptilienschutz + Reptilienlebensraum

Der bestehende Bahndamm sowie die Grüngräben sind während der Bauzeit durch einen Reptilienschutzzaun zu schützen. Zusätzlich ist der Lebensraum an geeigneter Stelle z.B. im Pflanzgebot durch ergänzende Ablagerungen insb. von Lesesteinen, einer Sandlinse und ggf. Totholz aufzuwerten.

V5 Amphibienschutz

Das Ufergehölz des NN-GT6 ist während der Bauphase durch einen Schutzzaun zu schützen.

V5 Beleuchtung

Im Plangebiet sind zur Außen- und Straßenbeleuchtung nur auf den Boden gerichtete Leuchten zulässig. Diese sind mit UV- armen, insektenfreundlichen (abgeschirmte, warmweiße LED-Leuchten mit geschlossenem Lampengehäuse, Leuchtmittel bis 3.000 Lux) und energiesparenden Beleuchtungskörpern auszustatten. Die Beleuchtungsanlagen sind so anzulegen, dass eine Blendwirkung auf den Straßenverkehr ausgeschlossen werden kann.

V6 Verglasung

Um Vogelschlag vor allem an großflächigen Verglasungen zu verhindern, ist ein Glas mit geringer Reflexion (Reflektionsgrad max. 15%) zu verwenden. Verglasung über Ecken sind ebenfalls zu vermeiden. Bei großflächigen Verglasungen sind Maßnahmen gegen Vogelschlag zu treffen. Diese können Markierungen, Folierungen, Strukturglas, perforiertes Glas etc sein.

V7 Pflanzgebote

Die randlichen Pflanzgebiete sollen stark extensiviert und naturnah gestaltet werden, um die Strukturvielfalt um das geplante Gewerbegebiet zu erhöhen. Dies dient insbesondere der qualitativen Sicherung der umliegenden Jagd- und Nahrungshabitate für Vögel und Fledermäuse aber auch der Verbesserung des Lebensraumes für Schmetterlinge und Insekten. Es sind Vogelnährgehölze zu pflanzen (z.B. Apfel, Birne, Süß- oder Sauerkirsche, Felsenbirne, Feldahorn, Eberesche, Schwarzer Holunder, Liguster, Hartriegel, Weißdorn, Pfaffenhütchen, Schlehe).

3.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)

Laut § 44 Abs. 5 BNatSchG liegt kein Verbot vor, wenn die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen im räumlich-funktionalem

Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Dabei muss die Wirksamkeit der Maßnahme bereits zum Eingriffszeitpunkt gewährleistet sein.

- ➔ Das Plangebiet wird derzeit von ggf. Offenlandbrütern als Habitat genutzt.
- ➔ Bei der Kartierung 2014 wurde ein Brutpaar erfasst.
- ➔ Bei der Kartierung im Oktober 2025 konnte (u.U. Auch jahreszeitlich bedingt, kein Vorkommen erfasst werden.)
- ➔ Zur genauen Erfassung sind Kartierarbeiten im Frühjahr 2026 notwendig.
- ➔ Im Sinne des Worst-Case-Szenarios wird das Vorkommen von Offenlandbrütern angenommen und die Umsetzung von CEF-Maßnahmen zur Sicherung der lokalen Feldlerchenpopulation als notwendig erachtet.

CEF1 Blühstreifen

- Ausgleichsmaßnahmen für Bodenbrüter sind räumlich funktional im Umkreis von 3 km umzusetzen. Die Lage der Ausgleichsmaßnahme sollte nicht parallel zu vielbefahrenen Wegen verlaufen. Ein Mindestabstand von 50 m zu vertikalen Strukturen (Ansitzwarte für Greifvögel) ist einzuhalten.
- Pro Feldlerchen-Brutpaar ist eine mehrjährige blütenreiche Buntbrache mit einer Größe von 0,15 ha anzulegen, insgesamt 0,75 ha. (Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Revierdichte)
- Bei der Ansaat wird autochthones Saatgut verwendet, z.B. „Blumenwiese“ der Firma Rieger Hofmann oder „Feldrain und Saum“ der Firma Saaten-Zeller, Produktionsraum 7, Süddeutsches Berg- und Hügelland. Durch eine reduzierte Saatgutmenge (1-2g/m²) wird ein lückiger Bestand erzielt, Fehlstellen sind im Bestand zu belassen
- Jedes Jahr wird die Hälfte der Fläche umgebrochen, aber nicht bestellt, um damit einen Wechsel einer offenen Fläche und einer lückig mit Ackerwildkrautgesellschaften bestandenen Fläche zu erreichen.

Die Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie die CEF-Maßnahmen sind im Rahmen eines Monitorings zu überprüfen. Dabei ist die strukturelle Eignung der Fläche zu prüfen und die ggf. festgesetzten Pflegemaßnahmen anzupassen.

4 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten

Anhand der Habitatstrukturen im Plangebiet und dem unmittelbar angrenzenden Pufferbereich wird eine Habitatpotentialanalyse unter Berücksichtigung der Ergebnisse der faunistischen Übersichtsbegehung sowie der Arteninformation des LUBW durchgeführt. Dabei wurden nach Bundesnaturschutzgesetz geschützte Arten (in Verbindung mit europarechtlich geschützten Arten) betrachtet.

4.1 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV FFH-Richtlinie

Der Bestand und die Betroffenheit der Tier- und Pflanzenarten werden in den folgenden Tabellen dargestellt.

Abkürzungen

- V Der Wirkraum des Vorhabens liegt:
X: innerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art
-: außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art
- L Der erforderliche Lebensraum der Art ist im Wirkraum des Vorhabens (Lebensraum-Grobfilter nach z.B. Feuchtlebensräume, Wälder, Gewässer):
X: vorkommend; spezifische Habitatsprüche der Art sind voraussichtlich erfüllt oder es ist keine Angabe möglich (k. A.)
-: nicht vorkommend; spezifische Habitatsprüche der Art sind mit Sicherheit nicht erfüllt
- E Die Wirkungsempfindlichkeit der Art ist
X: gegeben oder nicht auszuschließen, so dass Verbotsbestände ausgelöst werden können
-: projektspezifisch so gering, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotsbestände ausgelöst werden (i.d.R. nur bei weitverbreiteten, ungefährdeten Arten)

Arten oder Lebensraumtypen, bei denen eines der o.g. Kriterien mit „-“ bewertet wurde, werden als nicht-relevant identifiziert und können somit von den weiteren Prüfschritten ausgeschlossen werden. Alle übrigen Arten sind als relevant identifiziert; für diese wird die Prüfung mit Schritt 2 fortgesetzt.

- NW Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen
X: Ja
-: Nein
- PO potenzielles Vorkommen der Art im Untersuchungsgebiet möglich
X: Ja
-: Nein
- RL BW und RL D: Rote Liste Baden-Württemberg / Deutschland
 - 0 ausgestorben/verschollen
 - 1 vom Aussterben bedroht
 - 2 stark gefährdet
 - 3 gefährdet
 - G Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
 - R extrem selten, mit geographischer Restriktion
 - D Daten defizitär
 - V Arten der Vorwarnliste
 - i gefährdete wandernde Art
 - k. A. Keine Angabe
- FFH IV: Arten sind im Anhang IV der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie der Europäischen Union gelistet
- Der Erhaltungszustand in Baden-Württemberg (Stand 2014) wird folgendermaßen bewertet:
 - + günstig;
 - ungünstig-unzureichend;
 - ungünstig-schlecht;
 - ? unbekannt.

4.2 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Folgenden Datenquellen wurden zur Beurteilung der Betroffenheit der Artengruppe Gefäßpflanzen herangezogen:

- Liste der in Baden-Württemberg vorkommenden Arten des Anhangs IV (LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ IN BADEN-WÜRTTEMBERG, 2008)
- Kombinierte Vorkommens- und Verbreitungskarte der Pflanzen- und Tierarten der FFH-Richtlinie (BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ, STAND 2019)

Nach §44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG ist es verboten, wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Die Verbreitungskarten der LUBW und des Bundesamtes für Naturschutz weisen ein potentielles Vorkommen von Europäischem Frauenschuh aus.

Der **Europäische Frauenschuh** kommt vor allem im Hügel- und Bergland vor und besiedelt als Halbschattenpflanze vorwiegend lichte Wälder und Gebüsche trockenwarmer Standorte auf kalkhaltigen, basenreichen Lehm- und Tonböden. Die größten Vorkommen befinden sich in 80-150 Jahre alten Fichten- und Kieferbeständen.

Fazit

→ **Das Gebiet weist keinen geeigneten Lebensraum für den potentiell vorkommenden, streng geschützten Europäischen Frauenschuh auf. Ein Vorkommen bzw. die Betroffenheit wird daher ausgeschlossen.**

Eine Erfüllung des Verbotsbestands nach § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG durch das Vorhaben kann ausgeschlossen werden.

4.2.1 Tierarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL ergeben sich aus § 44 Abs.1, Nr. 1-3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

1. Tötungsverbot

Es ist verboten, wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

2. Störungsverbot

Es ist verboten wild lebende Tieren der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; Ein Verbot liegt nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

3. Schädigungsverbot

Es ist verboten, Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Ziel der Kartierung Übersichtskartierung ist die Erfassung vorhandener Arten, bedeutsamer Teillebensräume wie Ruheräume, Nahrungsräume, Fortpflanzungsräume, Wanderlinien, Vorkommensschwerpunkte und –grenzen.

Für die Habitatpotentialanalyse wurde neben den Daten aus der Übersichtskartierung auch der Zwischenbericht aus dem Zielartenkonzept der LUBW verwendet.

4.2.1.1 Säugetiere (ohne Fledermäuse)

Folgenden Datenquellen wurden zur Beurteilung der Betroffenheit der Artengruppe Säugetiere ohne Fledermäuse herangezogen:

- Liste der in Baden-Württemberg vorkommenden Arten des Anhangs IV (LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ IN BADEN-WÜRTTEMBERG, 2008)
- Kombinierte Vorkommens- und Verbreitungskarte der Pflanzen- und Tierarten der FFH-Richtlinie (BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ, STAND 2019)
- Arteninformation (LFU)
- Zwischenbericht Zielartenkonzept Baden-Württemberg (LUBW)

Die Relevanzprüfung ergab, dass das Verbreitungsgebiet von Biber und Haselmaus im Wirkraum des Vorhabens liegt.

Biber besiedeln gewässerreiche Landschaften, naturnahe Flussabschnitte, Stillgewässer und alle Arten von geschaffenen Teichen oder Gräben. Der Biber braucht für die Anlage seines Baus geeignete Uferböschungen aus grabfähigem Material. Das Biberrevier umfasst einen Gewässerabschnitt von etwa 1-3 km.

- **Im Plangebiet sind keine geeigneten Habitatstrukturen für den Biber vorhanden. Die Jagst befindet sich gut 200m südlich des Plangebiets. Der Graben NN-GT6 ist nicht ausreichend gewässerführend.**

Die **Haselmaus** ist streng an Gehölze gebunden und bewohnt unterholzreiche Laub- und Mischwälder, Kahlschläge, Waldsäume, aber auch Feldhecken. Weiterhin benötigt die Haselmaus eine arten-, blüten- und beerenreiche Strauchschicht, die ein wichtiges Nahrungshabitat darstellt. Kleinere Bestände können nur in Kontakt mit benachbarten Vorkommen überleben. Die Mindestgröße für eine eigenständig überlebensfähige Population wird mit 20 ha Waldfläche angegeben. Der in unseren Breiten von Oktober bis April dauernde Winterschlaf wird am Boden unter der Laubschicht, zwischen Baumwurzeln oder aber auch in Erdlöchern bzw. Felsspalten abgehalten.

- **Ein Vorkommen der Haselmaus ist aufgrund fehlender Gehölzstrukturen im Plangebiet ausgeschlossen. In angrenzende Saumbereichen und Strukturen am Altenberg, die potenziellen Lebensraum darstellen, wird durch die Beschränkung des Baufeldes.**

Fazit Säugetiere (ohne Fledermäuse):

Das Gebiet weist keinen geeigneten Lebensraum für den potentiell vorkommenden Biber und die Haselmaus auf. Ein Vorkommen am Altenberg oder in der Jagst ist möglich, eine Störung ist jedoch nicht zu erwarten.

Es ist kein Tatbestand eines Schädigungs-, Tötungs- oder Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt.

4.2.1.2 Fledermäuse

Folgenden Datenquellen wurden zur Beurteilung der Betroffenheit der Artengruppe Fledermäuse herangezogen:

- Liste der in Baden-Württemberg vorkommenden Arten des Anhangs IV (LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ IN BADEN-WÜRTTEMBERG, 2008)
- Die Säugetiere Baden-Württembergs, Band 1 (BRAUN & DIETERLEN, 2003)
- Kombinierte Vorkommens- und Verbreitungskarte der Pflanzen- und Tierarten der FFH-Richtlinie (BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ, STAND 2019)
- Fledermausvorkommen Baden-Württemberg 2010-2014 (ARBEITSGEMEINSCHAFT FLEDERMAUS-SCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG E.V.)
- Arteninformation (LFU)
- Zwischenbericht Zielartenkonzept Baden-Württemberg (LUBW)

23 Fledermausarten sind im Anhang IV der FFH-Richtlinie für Baden-Württemberg gelistet (LUBW, 2008) und im Rahmen einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung zu berücksichtigen.

Die Relevanzprüfung ergab, dass das Plangebiet im Verbreitungsgebiet von 16 Fledermausarten liegt.

Jagdhabitat

Für viele Fledermausarten kann das Gebiet als Jagdhabitat genutzt werden. Sommer- und Winterquartiere von **Fledermäusen** sind von der Planung nicht betroffen. Potentieller Lebensraum für baumbewohnende Arten findet sich in den umliegenden Wäldern. Mit gebäude- und felsbewohnenden Arten ist im Plangebiet aufgrund fehlender Ausstattung nicht zu rechnen. Quartiere können sich in der Ortslage von Dörzbach oder Klepsau befinden. Sommerquartiere sind in Siedlungsgebieten (Spaltenquartiere an Fassadenverkleidungen, hinter Fensterläden) und den umliegenden Gehölzen anzunehmen (Baumhöhlen, Spalten an Stammrissen und abstehender Rinde).

Die Ufergehölze des Grabens der sich 40m westlich des Plangebiets befindet, dienen als Leitlinien und Nahrungshabitate. Randliche Pflanzgebotsflächen sollten daher extensiviert und naturnah gestaltet werden, um die Strukturvielfalt um das geplante Gewerbegebiet zu erhöhen.

Fazit Fledermäuse:

Aufgrund der strukturellen Ausstattung des Planungsgebietes können Fledermausquartiere ausgeschlossen werden. Für Zweifarbfledermaus, Rauhaufledermaus, Fransenfledermaus, Kleinabendsegler, Große Bartfledermaus und Breitflügelfledermaus bietet das Plangebiet Potential als Jagdhabitat.

Es ist kein Tatbestand eines Schädigungs-, Tötungs- oder Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt.

4.2.1.3 Reptilien

Folgenden Datenquellen wurden zur Beurteilung der Betroffenheit der Artengruppe Reptilien herangezogen:

- Liste der in Baden-Württemberg vorkommenden Arten des Anhangs IV (LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ IN BADEN-WÜRTTEMBERG, 2008)
- Kombinierte Vorkommens- und Verbreitungskarte der Pflanzen- und Tierarten der FFH-Richtlinie (BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ, STAND 2019)
- Zielartenkonzept Baden-Württemberg (LUBW)

Die Relevanzprüfung ergab, dass ein potentiell Vorkommen von Schlingnatter, Zauneidechse und Mauereidechse möglich ist.

Schlingnattern besiedeln wärmebegünstigte, strukturreiche Lebensräume. Entscheidend ist ein kleinräumiges Mosaik von stark bewachsenen und offenen Stellen sowie Gehölzen mit Totholz, Steinhäufen und Altgrasbeständen. Außerdem muss ein Angebot an Versteck- und Sonnenplätzen sowie an Winterquartieren vorhanden sein. Bevorzugt werden Hanglagen mit Halbtrocken- und Trockenrasen, Geröllhalden, felsige Böschungen oder aufgelockerte steinige Waldränder. Die Tiere besiedeln auch anthropogene Strukturen, z.B. Bahndämme, Straßenböschungen, Steinbrüche oder Trockenmauern.

- **Das Plangebiet selbst bietet mit seiner intensiven landwirtschaftlichen Nutzung keine geeigneten Lebensraumstrukturen für die Schlingnatter. Entlang des Bahndamms sind Vorkommen möglich.**

Die **Zauneidechse** benötigt einen strukturreichen Lebensraum mit ausreichenden Versteckmöglichkeiten. Sie besiedelt Wegränder, Waldränder, Heide- und Brachflächen mit offenen Stellen. Als Schlaf- und Winterquartier werden gerne leere Mäuse- oder Kaninchenlöcher bewohnt. Zur Eiablage gräbt das Weibchen zwischen Mai und Anfang August Höhlen in lockere Erde oder Sand. Die vorhandenen Wegräume entlang der Ackerflächen sind nur sehr schmal ausgebildet und durch die intensive Bewirtschaftung der Ackerflächen stark beeinträchtigt. Im Gebiet selbst sind keine geeigneten Habitatstrukturen vorhanden.

- **Ein Vorkommen der Zauneidechse ist im Planungsgebiet aufgrund der Habitatsprüche unwahrscheinlich. Entlang des Bahndamms sind Vorkommen wahrscheinlich. In diesen angrenzenden, potenziellen Lebensräumen wird durch die Beschränkung des Baufeldes nicht eingegriffen. Die Grüngräben können als Durchgangshabitate dienen. Sie sind während der Bauphase daher ausreichend zu schützen.**

Die **Mauereidechse** wird im Zielartenkonzept aufgelistet, eine Verbreitung ist laut Karten der LUBW jedoch nicht bekannt. Die Mauereidechse bevorzugt Komplexlebensräume wie Geröllhalden, Steinbrüche, Kiesgruben, Ruinen, Industriebrachen, Wegränder, Bahndämme und Trockenmauern mit südexponierten, sonnigen und steinigen Standorten, die Vertikalstrukturen aufweisen (Erdabbrüche, Felsen). Wichtig sind Versteckmöglichkeiten in unmittelbarer Nähe der Sonnenplätze. Sie braucht sowohl wärmebegünstigte Strukturen (Steine, Totholz) als auch Schutz vor zu hohen Temperaturen bzw. Frost (Hecken).

- **Das Plangebiet selbst bietet mit seiner intensiven Nutzung keine geeigneten Lebensraumstrukturen für die Mauereidechse. Ein Vorkommen am Altenberg ist wahrscheinlich.**

Fazit Reptilien:

Ein Vorkommen im Plangebiet von Schlingnatter, Zaun- und Mauereidechse ist aufgrund der Ausstattung als intensiv genutzte Ackerfläche eher unwahrscheinlich. Der Bahndamm, die Grüngräben und die angrenzenden Strukturen des Altenbergs stellen potentielle Habitate dar.

4.2.1.4 Amphibien

Folgenden Datenquellen wurden zur Beurteilung der Betroffenheit der Artengruppe Amphibien herangezogen:

- Liste der in Baden-Württemberg vorkommenden Arten des Anhangs IV (LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ IN BADEN-WÜRTTEMBERG, 2008)
- Kombinierte Vorkommens- und Verbreitungskarte der Pflanzen- und Tierarten der FFH-Richtlinie (BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ, STAND 2019)
- Die Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs (LAUFER, FRITZ & SOWIG, 2007)
- Verbreitungskarte der Amphibien Baden-Württembergs (Stand 2012, LUBW)
- Zwischenbericht Zielartenkonzept Baden-Württemberg (Stand 2023, LUBW)

Die Relevanzprüfung ergab, dass ein potentiell Vorkommen besteht für die Gelbbauchunke, Laubfrosch, Springfrosch, Wechselkröte und den Kammmolch. Im Zielartenkonzept Baden-Württemberg (Stand 2021) wird außerdem der Kleine Wasserfrosch als in der Gemeinde vorkommend aufgelistet.

Fazit Amphibien:

Im Plangebiet und sind keine Gewässer vorhanden, welche Lebensraum für Amphibien bieten. Aufgrund der räumlichen Distanz zur Jagst und zum werden Wanderkorridore und Sommerhabitate nicht beeinträchtigt. Das Ufergehölz des Grabens wird erhalten und in der Bauphase

Es ist kein Tatbestand eines Schädigungs-, Tötungs- oder Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt.

4.2.1.5 Fische, Rundmäuler

In Baden-Württemberg sind keine Fische und Rundmäuler des FFH-Anhangs IV verbreitet.

Fazit Fische:

Eine weitere Prüfung muss nicht erfolgen.

4.2.1.6 Schmetterlinge

Folgenden Datenquellen wurden zur Beurteilung der Betroffenheit der Artengruppe Schmetterlinge herangezogen:

- Liste der in Baden-Württemberg vorkommenden Arten des Anhangs IV (LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ IN BADEN-WÜRTTEMBERG, 2008)
- Kombinierte Vorkommens- und Verbreitungskarte der Pflanzen- und Tierarten der FFH-Richtlinie (BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ, STAND 2019)
- Zwischenbericht Zielartenkonzept Baden-Württemberg (LUBW)

In Baden-Württemberg sind 13 Schmetterlingsarten im Anhang IV der FFH-Richtlinie gelistet und im Rahmen einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung zu berücksichtigen.

Die Relevanzprüfung ergab, dass ein potentiell Vorkommen des Großen Feuerfalters, des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings, des Hellen Wiesenknopf-Ameisenbläuling und des Nachtkerzenschwärmers besteht.

- ➔ Das Plangebiet weist andere Habitatstrukturen hervor, wie die o.g. Arten benötigen, da intensiv ackerbaulich genutzte Flächen keine Lebensräume für die betroffenen Arten bieten.
- ➔ Insbesondere entlang der Grüngräben, des Bahndamms und angrenzend an die Biotopstrukturen am Graben sind Vorkommen möglich.

Fazit Schmetterlinge:

Aufgrund der Habitatansprüche der genannten Arten dient das Planungsgebiet nicht als Habitat. Durch die Baufeldbegrenzung können potentiell vorkommende Populationen in angrenzenden Bereichen geschützt werden. Durch die Neuanlage einer extensiver randlicher Pflanzgebote können neue Lebensräume geschaffen werden.

Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sachlage ist kein Tatbestand eines Schädigungs-, Tötungs- oder Störungsverbotes nach § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt.

4.2.1.7 Käfer

Folgenden Datenquellen wurden zur Beurteilung der Betroffenheit der Artengruppe Käfer herangezogen:

- Liste der in Baden-Württemberg vorkommenden Arten des Anhangs IV (LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ IN BADEN-WÜRTTEMBERG, 2008)
- Kombinierte Vorkommens- und Verbreitungskarte der Pflanzen- und Tierarten der FFH-Richtlinie (BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ, STAND 2019)
- Zwischenbericht Zielartenkonzept Baden-Württemberg (Stand 2018, LUBW)

In Baden-Württemberg sind 7 Käferarten im Anhang IV der FFH-Richtlinie gelistet und im Rahmen einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung zu berücksichtigen.

Die Relevanzprüfung ergab, dass die Verbreitungsgebiete aller gelisteten Käferarten mit Ausnahme des Eremiten außerhalb der Region der Planungsfläche liegen (BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ, STAND 2019). Der Hirschkäfer (FFH-Anhang II) kommt laut Zielartenkonzept (Stand 2023) im Gemeindegebiet vor.

- ➔ Auf der Planungsfläche kommt kein geeignetes Totholz vor. Daher ist ein Vorkommen des Eremiten auf der Fläche ausgeschlossen.

Fazit Käfer:

Für den Eremit sind keine geeigneten Strukturen im Plangebiet vorhanden.

Es ist kein Tatbestand eines Schädigungs-, Tötungs- oder Störungsverbotes nach § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt.

4.2.1.8 Libellen

Folgenden Datenquellen wurden zur Beurteilung der Betroffenheit der Artengruppe Libellen herangezogen:

- Liste der in Baden-Württemberg vorkommenden Arten des Anhangs IV (LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ IN BADEN-WÜRTTEMBERG, 2008)
- Kombinierte Vorkommens- und Verbreitungskarte der Pflanzen- und Tierarten der FFH-Richtlinie (BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ, STAND 2019)
- Zwischenbericht Zielartenkonzept Baden-Württemberg (LUBW)

In Baden-Württemberg sind 6 Libellenarten im Anhang IV der FFH-Richtlinie gelistet und im Rahmen einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung zu berücksichtigen.

Die Relevanzprüfung ergab, dass das Verbreitungsgebiet der Grünen Flussjungfer innerhalb der Region der Planungsfläche liegt. Im Zielartenkonzept Baden-Württemberg (Stand 2021) wird außerdem die Vogel-Azurjungfer als in der Gemeinde vorkommend gelistet.

Die **Grüne Flussjungfer** ist eine Charakterart naturnaher Flüsse und größerer Bäche. Die Fließgewässer benötigen sauberes Wasser, einen kiesig-sandigen Grund, eine mittlere Fließgeschwindigkeit und Bereiche mit geringer Wassertiefe. Von Bedeutung sind sonnige Uferabschnitte oder zumindest abschnittsweise nur geringe Beschattung durch Uferbäume.

- ➔ Auf der Planfläche sind keine geeigneten Fließgewässer vorhanden. Die Jagst befindet sich in 200m Entfernung. Daher kann ein Vorkommen der Grünen Flussjungfer ausgeschlossen werden.
- ➔ Am Ufergehölz wurden während der Kartierungen 2014 *Calopteryx splendens* (Gebänderte Prachtlibelle) und *Lestes spec* (Binsenjungfer) sowie *Coenagrion* spp. (Federlibellen) erfasst.
- ➔ Bei der Kartierung im Oktober 2025 wurden (jahreszeitlich bedingt) keine Arten erfasst. In die Ufervegetation des Grabens wird durch die Planung nicht eingegriffen. Eine Störung ist ebenfalls nicht zu erwarten.

Fazit Libellen:

Libellenvorkommen sind im Plangebiet ausgeschlossen, im Bereich der Jagst ist ein Vorkommen möglich. Es ist kein Tatbestand eines Schädigungs-, Tötungs- oder Störungsverbotes nach § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt.

4.2.1.9 Mollusken

Folgenden Datenquellen wurden zur Beurteilung der Betroffenheit der Artengruppe Mollusken herangezogen:

- Liste der in Baden-Württemberg vorkommenden Arten des Anhangs IV (LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ IN BADEN-WÜRTTEMBERG, 2008)
- Kombinierte Vorkommens- und Verbreitungskarte der Pflanzen- und Tierarten der FFH-Richtlinie (BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ, STAND 2019)
- Zwischenbericht Zielartenkonzept Baden-Württemberg (LUBW)

In Baden-Württemberg sind zwei Molluskenarten im Anhang IV der FFH-Richtlinie gelistet und im Rahmen einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung zu berücksichtigen (LUBW, 2008).

- Die Planungsfläche sowie die benachbarten Bereiche weisen keine geeigneten Lebensräume für die streng geschützten Molluskenarten auf.

Fazit Mollusken:

Im Plangebiet sind keine geeigneten Lebensräume für Mollusken vorhanden.

Es ist kein Tatbestand eines Schädigungs-, Tötungs- oder Störungsverbotes nach § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt.

4.3 Bestand und Betroffenheit Europäischer Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Folgenden Datenquellen wurden zur Beurteilung der Betroffenheit der Artengruppe Vögel herangezogen:

- Begehung des Plangebiets und Kartierung der Avifauna
- Arteninformationen für den Untersuchungsraum (BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ, LUBW)
- Artensteckbriefe aus SÜDBECK ET AL. 2005
- Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs (LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG, 2004)
- Rote Liste der Brutvogelarten Deutschlands, 2020
- Zwischenbericht Zielartenkonzept Baden-Württemberg (LUBW)

Bei den Kartierungen nachgewiesene gefährdete Arten:

- Rote Liste 2 BW, stark gefährdet: -
- Rote Liste 3 BW, gefährdet: Feldlerche
- Vorwarnliste BW: Turmfalke
- Rote Liste 3 D, gefährdet: Feldlerche, Star
-



Avifauna, Erhebung am 02.10.2025 © Kartengrundlage LUBW 2025
 Bm: Blaumeise; G: Goldammer; Grr: Graureiher Mg: Mönchsgrasmücke

Fazit Brutvögel:

- In den Randbereichen befinden sich geeignete Habitate für gebüschbrütende Arten. Durch ergänzende Pflanzgebote kann dieser Lebensraum aufgewertet werden.
- Aufgrund der ackerbaulichen Nutzung, eignet sich das Plangebiet zeitweise als Nahrungshabitat. Das Potential als Nahrungshabitat wird sich durch die Versiegelung verschlechtern. Es muss auf umliegende Ackerflächen ausgewichen werden.
- Das Plangebiet wird möglicherweise von Offenlandbrütern als Habitat genutzt. Es wurden ggf. jahreszeitlich bedingt keine Offenlandbrüter erfasst. Diese Erfassung ist 2026 zu ergänzen.

Zum aktuellen Untersuchungsstand ist unter Berücksichtigung der konfliktvermeidenden Maßnahmen ist kein Tatbestand eines Tötungs-, Störungs- oder Schädigungsverbotes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG erfüllt.

4.4 Streng geschützte Arten ohne europäischen Schutzstatus

- Es kommen keine streng geschützten Arten im Plangebiet vor, die nicht bereits einen gemeinschaftlichen Schutzstatus aufweisen und in vorherigen Abschnitten behandelt wurden.

5 Gutachterliches Fazit

Im Rahmen der Überprüfung der möglichen Betroffenheit gemeinschaftlich und national streng geschützter Arten wurde das Hauptaugenmerk auf die mögliche Betroffenheit von Insekten, Reptilien, Säugetieren und Vögeln hinsichtlich der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG gelegt.

Das Plangebiet selbst bietet durch die aktuelle Nutzung wenig Lebensraumstrukturen für gemeinschaftlich und national streng geschützte Arten. Die als Biotop geschützten angrenzenden Säume, Wiesen und Feldhecken bieten Lebensräume für Säugetiere, Vögel und Fledermäuse. Die Nähe zu diesen Biotopen erfordert deshalb konfliktvermeidende Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG.

Folgende konfliktvermeidende Maßnahmen sind zum derzeitigen Untersuchungsstadium des Plangebiets zusammenfassend durchzuführen:

V1 Begrenzung des Baufeldes

V2 Beschränkung der Bauzeit

V3 Festlegung der Umzäunung

V4 Reptilienschutz + Reptilienlebensraum

V5 Amphibienschutz

V5 Beleuchtung

V6 Verglasung

V7 Pflanzgebote

Eine vollständige Artenerfassung ist im Rahmen einer saP 2026 zu ermitteln.

Eine Ausnahmegenehmigung ist nicht notwendig. Anderweitig zumutbare Alternativen (Standort- und technische Alternativen), die zu einer geringeren Betroffenheit gemeinschaftlich geschützter Tier- und Pflanzenarten führen würden, sind aus der Sicht des Vorhabenträgers nicht vorhanden.

6 Literaturverzeichnis

6.1 Gesetze und Richtlinien

- BUNDESARTENSCHUTZVERORDNUNG (BARTSCHV): Verordnung zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten. Fassung vom 16. Februar 2005 (BGBl. I Nr. 11 vom 24.02.2005 S. 258; ber. 18.03.2005 S. 896) Gl.-Nr.: 791-8-1
- BUNDESNATURSCHUTZGESETZ (BNATSCHG): Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 29. Juli 2009, in Kraft getreten am 01.03.2010 (BGBl. 2009 I Teil I Nr. 51)
- RICHTLINIE DES RATES 92/43/EWG VOM 21. MAI 1992 ZUR ERHALTUNG DER NATÜRLICHEN LEBENSRAÜME SOWIE DER WILD LEBENDEN PFLANZEN UND TIERE (FFH-RICHTLINIE); ABl. Nr. L 206 vom 22.07.1992, zuletzt geändert durch die Richtlinie des Rates 97/62/EG vom 08.11.1997 (ABl. Nr. 305)
- RICHTLINIE DES RATES 79/409/EWG VOM 02. APRIL 1979 ZUR ERHALTUNG DER WILD LEBENDEN VOGELARTEN (VOGELSCHUTZ-RICHTLINIE); ABl. Nr. L 103 vom 25.04.1979, zuletzt geändert durch die Richtlinie des Rates 91/244/EG vom 08.05.1991 (ABl. Nr. 115)
- RICHTLINIE 97/49/EG DER KOMMISSION VOM 29. JULI 1997 zur Änderung der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten. - Amtsblatt Nr. L 223/9 vom 13.8.1997.
- RICHTLINIE 97/62/EG DES RATES VOM 27. OKTOBER 1997 zur Anpassung der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt. - Amtsblatt Nr. L 305/42 vom 08.11.1997.

6.2 Literatur

- BAUER, H.-G. & P. BERTHOLD (1996): Die Brutvögel Mitteleuropas: Bestand und Gefährdung. - Aula-Verlag, Wiesbaden, 715 S.
- BAUER, H.-G., E. BEZZEL & W. FIEDLER (2005a) Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Bd. 1 Nonpasseriformes - Nichtsperlingsvögel. - Aula-Verlag Wiesbaden, 808 S.
- BAUER, H.-G., E. BEZZEL & W. FIEDLER (2005b) Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Bd. 2 Passeriformes - Sperlingsvögel. - Aula-Verlag Wiesbaden, 621 S.
- BAUER, H.-G., M. BOSCHERT, M.I. FÖRSCHLER, J. HÖLZINGER, M. KRAMER & U. MAHLER (2016): ROTE LISTE UND KOMMENTIERTES VERZEICHNIS DER BRUTVOGELARTEN BADEN-WÜRTTEMBERGS. 6.FASSUNG. STAND 31.12.2013. NATURSCHUTZPRAXIS ARTENSCHUTZ 11: 1 - 239
- BIBBY, C. J., N. D. BURGESS, D. A. HILL & H.-G. BAUER (1995): Methoden der Feldornithologie. - Neumann Verlag, Radebeul
- BUNDESMINISTERIUM FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND REAKTORSICHERHEIT (2007): Leitfaden zur Berücksichtigung von Umweltbelangen bei der Planung von PV-Freiflächenanlagen
- DOERPINGHAUS, A., C. EICHEN, H. GUNNEMANN, P. LEOPOLD, M. NEUKIRCHEN, J. PETER-MANN & E. SCHROEDER (Bearb. (2005): Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie. - Naturschutz und Biologische Vielfalt 20, 449 S.
- GLUTZ VON BLOTZHEIM U., BAUER K. M. & BEZZEL E.: Handbuch der Vögel Mitteleuropas. Wiesbaden. Akademische Verlagsgesellschaft
- INTERNETSEITE DER LANDESANSTALT FÜR UMWELT BADEN-WÜRTTEMBERG (LUBW)
- MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMA UND ENERGIEWIRTSCHAFT BADEN-WÜRTTEMBERG (2019): Handlungsleitfaden Freiflächensolaranlagen
- MKULNV NRW (2013): Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen für die Berücksichtigung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen in NRW
- PETERSEN B., ELLWANGER G., BIEWALD G., HAUKE U., LUDWIG G., PRETSCHER P., SCHRÖDER E. & SSYMANK A. (2003): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 1: Pflanzen und Wirbellose. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 69 Band 1, Bonn Bad-Godesberg: 737 S.
- PETERSEN B., ELLWANGER G., BLESS R., BOYE P., LUDWIG G., SCHRÖDER E. & SSYMANK A. (2004): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 2: Wirbeltiere. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 69 Band 2, Bonn Bad-Godesberg: 693 S.
- RUNGE, H., SIMON, M., WIDDING, T. (2010): Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von Maßnahmen des Artenschutzes bei Infrastrukturmaßnahmen, FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz
- SÜDBECK, P., H. ANDRETZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (Hrsg., 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. - Radolfzell, 777 S.
- SÜDBECK, P., H.-G. BAUER, M. BOSCHERT, P. BOYE & W. KNIEF (2007): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands 4. Fassung, 30. November 2007. - Ber. Vogelschutz 44: 23-8: